

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 14. 10. 2015

Nummer 39

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 24. 9. 2015, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2015 bis 2019	1284
RdErl. 1. 10. 2015, Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für die Beschäftigten der Polizei	1286
20444	
Bek. 7. 10. 2015, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2015 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	1286
C. Finanzministerium	
RdErl. 24. 9. 2015, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	1286
64100	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
Bek. 1. 10. 2015, Beendigung eines Verfahrens zur Eintragung in das niedersächsische Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes sowie Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durch Einleitung der Eintragung in das niedersächsische Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes	1287
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Erl. 9. 9. 2015, Kontrolle der Rindfleischetikettierung; Zuständigkeiten des LAVES	1288
78630	
Bek. 28. 9. 2015, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Neuenkirchen, Landkreis Goslar)	1288
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 29. 9. 2015, Anerkennung der Stiftung „Turkmenische Textilkunst – Stiftung und Sammlung MENZEL-GEIB“	1288
Bek. 30. 9. 2015, Anerkennung der „Stiftung der Alevitischen Gemeinde Salzgitter“	1288
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 2. 10. 2015, Anerkennung der „Anna-und-Heinz-von-Döllen-Stiftung“	1288
Bek. 5. 10. 2015, Sitzverlegung der „Helene und Gerhard Gisy Stiftung“	1288
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 21. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Open Grid Europe GmbH)	1289
Bek. 21. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	1289
Bek. 24. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (IVG Caverns GmbH)	1289
Bek. 28. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)	1289
Niedersächsische Landesmedienanstalt	
Bek. 21. 9. 2015, Haushaltsergebnis 2014	1290
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 30. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schaeffler Engineering GmbH, Clausthal-Zellerfeld)	1290
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Bek. 10. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gefahrstofflager Kohler, Langwedel)	1290
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 14. 10. 2015, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG (Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH, Liebenau)	1290
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 22. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Andreas Sandern GmbH)	1291
Bek. 24. 9. 2015, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Amazonen-Werke H. Dreyer GmbH & Co. KG, Hude)	1291
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Bek. 2. 10. 2015, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (KME Germany GmbH & Co. KG, Osnabrück)	1293
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	1293
Stellenausschreibung	1293

B. Ministerium für Inneres und Sport**Gemeindefinananzplanung;
Orientierungsdaten für den
Planungszeitraum 2015 bis 2019****Bek. d. MI v. 24. 9. 2015 — 33.21-04020/7 —****1. Allgemeines**

Die steuernahen Nettoeinnahmen haben — wie bereits in den beiden Vorjahren — bedingt durch die gute Wirtschafts- und Beschäftigungslage auch in 2014 für das Land und die Kommunen eine solide Einnahmehbasis gebildet.

Die Steuereinnahmen 2014 der Kommunen konnten mit 7,76 Mrd. EUR nach Abzug der Gewerbesteuerumlage das hohe Niveau von 2013 noch verbessern (+ 297 Mio. EUR). Allerdings weisen die Einnahmen aus der Gewerbesteuer erneut ein leichtes Minus aus. Bei dieser Steuerart wurde in 2014 mit 3,1 Mrd. EUR (netto) etwa 11 Mio. EUR weniger erwirtschaftet. Alle anderen Steuerarten konnten mit einem leichten Plus, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sogar mit einem deutlichen Zugewinn (+ 195 Mio. EUR), abschließen.

Unabhängig von der weiterhin positiven Entwicklung der Einnahmen sind angesichts der sowohl für das Land als auch für die Kommunen weiterhin bestehenden erheblichen Konsolidierungserfordernisse auch in Zukunft beträchtliche Anstrengungen zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung erforderlich.

Mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 (BGBl. I S. 2411) hat der Bund die niedersächsischen Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 weiter entlastet. Dies geschah im Vorgriff auf die ab dem Jahr 2018 zugesagte Entlastung der kommunalen Ebene an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von rd. 46 Mio. EUR p. a. und durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Anteil Niedersachsen rd. 42 Mio. EUR p. a.).

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen; für die niedersächsischen Kommunen stehen Finanzhilfen in Höhe von 327,5 Mio. EUR bereit.

Die stabile Einnahmeentwicklung sollte auch künftig dazu genutzt werden, Fehlbeträge der Vorjahre auszugleichen und aufgelaufene Kredite zurückzuführen. Die günstige konjunkturelle Lage bietet die Chance, in verträglicher Weise nachhaltig zu konsolidieren, um auch in Phasen schwächeren Wachstums Aufgaben ohne dauerhaften Schuldenaufwuchs erfüllen zu können.

2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2015) und Zielvorgaben

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHKVO vom 22. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. 2. 2011 (Nds. GVBl. S. 31), werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2015 bis 2019 bekannt gegeben:

A. Einnahmen (Steuerschätzungen)

	2015	2016	2017 ¹⁾	2018 ¹⁾	2019 ¹⁾
	— in % —				
1. Kommunale Steuereinnahmen					
1.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	5,5	5,0	5,0	5,0	5,0

¹⁾ Für die Planungsjahre 2017 bis 2019 sind die Angaben auf 0,5-Stufen gerundet.

²⁾ Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2014 sowie die erhöhten Ansätze aus dem Nachtragshaushalt 2015.

	2015	2016	2017 ¹⁾	2018 ¹⁾	2019 ¹⁾
	— in % —				
1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	20,1	3,9	3,0	— 7,0	3,5
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	2,7	3,9	3,0	2,5	2,5
1.4 Gewerbesteuer (netto)	1,8	4,1	3,0	2,5	3,0
1.5 Grundsteuer A und B	1,8	1,3	1,5	1,0	1,0
2. Zahlungen des Landes					
2.1 Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) insgesamt	1,7 ²⁾	2,9	4,0	4,5	4,0
2.2 Zuweisungen des übertragenen Wirkungskreises	3,0	2,2	2,5	2,0	2,0

B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)

Die aktuell stabile Einnahmeentwicklung sollte bei den Kommunen nach wie vor dazu genutzt werden, das Ziel der zeitnahen Reduzierung der Verschuldung — insbesondere der hohen Liquiditätskredite — sowie die Konsolidierung der kommunalen Haushalte voranzutreiben. Die Ausgabeentwicklung ist daher deutlich unterhalb des Maßes der zur Verfügung stehenden Einnahmen zu halten.

3. Erläuterungen

Die Einnahmeschätzungen der Landesregierung für die Kommunen in den Jahren 2015 bis 2019 sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai abgeleitet worden und beruhen auf geltendem Recht (Stand Mai 2015). Damit sind etwaige Mindereinnahmen aus dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderzuschlags sowie dem geplanten Abbau der kalten Progression noch nicht enthalten. Unberücksichtigt blieb somit zudem die Erhöhung des Umsatzsteuer-Festbetrags 2017 gemäß § 1 Satz 3 FAG i. d. F. vom 24. 6. 2015.

Neu berücksichtigt ist damit, neben dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung, vor allem das erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften. Des Weiteren sind berücksichtigt das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union, die Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2015 sowie die Anwendbarkeit eines BFH-Urteils zur Absetzbarkeit von Berufsausbildungs- und Studienkosten für Altfälle.

Die Ansätze wurden entsprechend der mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Projektion vom Mai 2015 für den Planungszeitraum abgeleitet. Für 2015 wird ein nominaler Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von 3,8 % und für 2016 von 3,3 % erwartet. Für die übrigen Jahre 2017 bis 2019 wird ein Nominalwachstum von jährlich 3,2 % prognostiziert. Die realen Veränderungen betragen in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 1,8 %; für 2017 bis 2019 jeweils 1,3 %.

Zu A 1.1:

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beträgt für das Jahr 2015 kassenmäßig voraussichtlich 3 Mrd. EUR. Grundlagen sind die realisierten Steueraufkommen bis Juli 2015 sowie die aktuellen Sollzahlen bis einschließlich des dritten

Quartals 2015 auf der Basis des Nachtragshaushaltes 2015. Dabei werden die bisherige Entwicklung und die Zahlungsmodalitäten des LSN, die in der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), festgelegt sind, berücksichtigt.

Zu A 1.2:

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet. Der Umsatzsteueranteil wird anhand eines Verteilungsschlüssels gemäß den §§ 5 a bis 5 f Gemeindefinanzreformgesetz i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 5. 2012 (BGBl. I S. 1030), berechnet. Die besonderen Änderungsdaten von 2015 und 2018 resultieren aus den veränderten Umsatzsteuer-Festbeträgen für die Kommunen gemäß § 1 Satz 3 FAG i. d. F. vom 22. 12. 2014.

In den ausgewiesenen Prozentwerten sind die in Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. 6. 2015 (BGBl. I S. 974) vorgenommenen Änderungen bei den kommunalen Umsatzsteueranteilen nicht enthalten. Für das Jahr 2017 sind statt bisher 500 Mio. EUR nun 1 500 Mio. EUR vorgesehen.

Zu A 1.3 und 1.4:

Die Steigerungsrate bei der Gewerbesteuer (brutto) für das Jahr 2015 ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ mit dem auf die niedersächsischen Kommunen entfallenen Anteil an der Gewerbesteuer berechnet. Auf dieser Basis sind die Werte bis zum Jahr 2019 fortentwickelt. Unter Einbeziehung der seitens der Kommunen zu leistenden Gewerbesteuerumlage ergeben sich Veränderungen für die Gewerbesteuer (netto).

Die erwarteten Veränderungsdaten der Gewerbesteuer sind als Durchschnittswerte anzusehen. Die besonderen lokalen Gegebenheiten sind von den einzelnen Kommunen ergänzend in die Veranschlagung einzubeziehen.

Die nachstehend aufgeführten Umlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz und in der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 2015 vom 9. 3. 2015 (BGBl. I S. 298).

Zusammengefasst ergeben sich derzeit folgende Gewerbesteuerumlagesätze:

	2015	2016	2017	2018	2019
	— in % —				
Bundesanteil	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesanteil					
1. innerhalb des Länderfinanzausgleichs	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
2. außerhalb des Länderfinanzausgleichs					
2.1 Beteiligung Fondskosten	5	5	5	5	4
2.2 Neuordnung Länderfinanzausgleich (1993)	29	29	29	29	29
Vervielfältiger gesamt	69	69	69	69	68

Zu A 1.5:

Die Steigerungsraten bei der Grundsteuer sind für den Planungszeitraum 2015 bis 2019 aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet worden.

Zu A 2.1:

Die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich — KFA — (ohne Finanzausgleichsumlage) werden sich für das Jahr 2015 gegenüber den Zuweisungen von 3,514 Mrd. EUR für das Jahr 2014 um rd. 72 Mio. EUR auf 3,586 Mrd. EUR erhöhen. Anzurechnen ist hierauf die negative Steuerverbundabrechnung für 2014 in Höhe von — 6,3 Mio. EUR. Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2015 wächst nach 3,681 Mrd. EUR in 2016 die Zuweisungsmasse des KFA für 2017 ff. weiter auf 3,827/3,981/4,132 Mrd. EUR³⁾. Für die Kommunen wird in 2016 weiter zu berücksichtigen sein, dass sich die Aufteilung der Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich auf Gemeinden und Landkreise mit der Änderung des NFAG im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2016 ändern könnte. Voraussichtlich wird sich das Anteilsverhältnis leicht zugunsten der Gemeinden verschieben, so dass die ausgewiesene Steigerungsrate bei den Gemeinden etwas höher und bei den Landkreisen etwas geringer ausfallen wird.

Vorbehaltlich noch ausstehender parlamentarischer Beschlüsse zum Haushaltsplan 2015 wird eine weitere Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich 2015 abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 NFAG für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2015 beabsichtigt. In diesem Fall könnten die Kommunen mit einem zusätzlichen Betrag von rd. 54 Mio. EUR in 2015 rechnen. Dieser Betrag ist in den ausgewiesenen Prozentwerten noch nicht enthalten.

Zu A 2.2:

Die Tarifierhöhung 2014 (2,95 %) wird im zugeordneten Planungsjahr 2015 realisiert. Die für 2015 und 2016 beschlossenen Tarifierhöhungen von 2,24 % bzw. 2,27 % werden in den Planungsjahren 2016 und 2017 umgesetzt. Darüber hinaus wird der Aufgabenübergang im Bereich der Unterhaltssicherung von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf den Bund nachvollzogen. Dies führt in 2016 zu einer differenzierten Steigerungsrate von 1,51 % bei den kreisfreien Städten sowie von 2,22 % bei den Landkreisen. Für die Planungsjahre ab 2018 wird derzeit von einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 2 % ausgegangen.

Nicht enthalten sind die im NFVG und die analog zum NFVG in Fachgesetzen geregelten weiteren Zuweisungen. Diese sind:

- Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFVG),
- Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen (§ 5 NFVG),
- Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 14 NBGG.

Für die Jahre 2015 bis 2019 sind für diese weiteren Zuweisungen derzeit keine Steigerungen abzusehen.

An
das Landesamt für Statistik Niedersachsen,
die Region Hannover, die Landkreise und die Gemeinden

Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1284

³⁾ Ohne Finanzausgleichsumlage.

Anordnung oder Genehmigung von Dienststreifen für die Beschäftigten der Polizei

RdErl. d. MI v. 1. 10. 2015 — 25.21-03500/01 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 16. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 70)
— VORIS 20444 —

Nummer 4 Satz 1 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom
1. 12. 2015 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2015“ wird durch das Datum „31. 12. 2017“
ersetzt.

An die
Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1286

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2015 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 7. 10. 2015 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2015 beträgt der Gemeinde-
anteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes
aus dem vorangegangenen Quartal — 728 970 840,96 EUR.
Der Berechnung ist ein Betrag von 728 969 865,00 EUR zu-
grunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüs-
selzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausglei-
chen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2015 beträgt
der Gemeindeanteil an der
Umsatzsteuer 94 845 803,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 8. 2015 wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2015 gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von	91 155 552,00 EUR
	3 690 251,00 EUR

Für das dritte Kalendervierteljahr 2015
beträgt die Abschlagszahlung für den
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
einschließlich einer Rundungsdifferenz
in Höhe von 78,00 EUR aus der
vorangegangenen Zahlung 98 307 942,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2015 ein Betrag von	101 998 271,00 EUR
--	--------------------

zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 101 998 221,00 EUR
zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüs-
selzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausglei-
chen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Ein-
kommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Ge-
werbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18),
und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds.
MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1286

C. Finanzministerium

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

RdErl. d. MF v. 24. 9. 2015 — 11-04001/2-45 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 14. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1247)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO wird die VV Nummer 4 zu § 45 LHO mit
Wirkung vom 14. 10. 2015 wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Nummer 4.1 und wie folgt ge-
ändert:

Satz 3 wird gestrichen.

2. Es werden die folgenden Nummern 4.2 bis 4.4 angefügt:

„4.2 Zum Haushaltsausgleich dürfen Einnahmen aus
Krediten nur in der Höhe in das abzuschließende Haus-
haltsjahr zurückgebucht werden, in der bis zum 31. März
des Jahres der Durchführung des Haushaltsabschlusses Kre-
dite tatsächlich vom Kreditmarkt aufgenommen worden sind.
Aus den nach dem Haushaltsausgleich (Ist-Ausgleich) ver-
bliebenen Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 2 LHO —
einschließlich eines aus Tilgungen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2
LHO resultierenden Negativbetrages in der Kreditaufnah-
metitelgruppe am 31. Dezember des Abschlussjahres —
dürfen ein Einnahmerest gebildet sowie Zuführungen zu
Rücklagen geleistet werden.

4.3 Einnahmereste, die nach Nummer 4.2 gebildet wor-
den sind, dürfen nur für den Haushaltsausgleich des nächs-
ten Haushaltsjahres (Ist-Ausgleich) verwendet werden. Zu-
führungen zu Rücklagen sind insoweit nicht zulässig.

4.4 Über die Bildung anderer Einnahmereste entscheidet
das MF im Einzelfall.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1286

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Beendigung eines Verfahrens zur Eintragung in das
niedersächsische Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes
sowie
Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
durch Einleitung der Eintragung in das niedersächsische Verzeichnis
national wertvollen Kulturgutes**

Bek. d. MWK v. 1. 10. 2015 — 35-50903-2-2/4d —

Das am 8. 7. 2015 für die nachfolgend näher bezeichneten Kulturgüter gemäß dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung i. d. F. vom 8. 7. 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 5. 2007 (BGBl. I S. 757), eingeleitete Verfahren zur Eintragung in das niedersächsische Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ist mit heutiger Wirkung beendet worden.

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Nr.	Kennzeichnung	Meister/ Künstler	Titel/Bezeichnung/ Darstellung/Motiv	Epoche/ Zeitraum	Material/ Technik	Maße, Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventarnr.
09704	Münzen und Medaillen	unbekannt	Münzkabinett der TUI AG (ehemals Preussag AG), nach dem Zweiten Welt- krieg im Auftrage der damaligen Preussag AG zu- sammengetragen Prägungen mit Bergbaumotiven aus dem heutigen niedersächsischen, deutschen, europäischen und außereuropäischen Raum	vorwiegend 16. bis 20. Jahrhundert	verschiedene Metalle	mehrere tausend Münzen, Medaillen, Marken, Jetons sowie Metallgefäße (Münz- humpen und Metallgefäße)	Karl Müßeler, Bergbau- gepräge, 2 Bände, Hannover, 1983 sowie Nachtrags- band, Hannover, 1998.

Die Ausfuhr dieser Kulturgüter aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist nicht mehr gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes untersagt.

Zugleich ist für die beiden nachfolgend näher bezeichneten Kulturgüter ein Verfahren zur Eintragung in das niedersächsische Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung i. d. F. vom 8. 7. 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 5. 2007 (BGBl. I S. 757), eingeleitet worden:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Nr.	Kennzeichnung	Meister/ Künstler	Titel/Bezeichnung/ Darstellung/Motiv	Epoche/ Zeitraum	Material/ Technik	Maße, Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventarnr.
09602	Kunstgewerbe	Oberharzer Bergkanne: Unbekannt Unterharzer Bergkanne: Entworfen von Vizeberg- hauptmann Karl Albrecht Ludwig von Imhoff, er- schaffen vom Goldschmied H.H. Schu- macher aus Wolfenbüttel	Oberharzer Bergkanne und Unterharzer Bergkanne	1652 (Oberharzer Bergkanne) 1732 (Unter- harzer Berg- kanne)	Oberharzer Bergkanne: Silber, getrieben, gegossen, graviert, vergoldet Unterharzer Bergkanne: Silber, getrieben, graviert, gegossen, z. T. vergoldet	Oberharzer Bergkanne: Höhe von 35 cm, Durchmesser von 19 cm, Gewicht von 4,5 kg Unterharzer Bergkanne: Höhe von 40 cm, Fassungsver- mögen von fünf Wein- flaschen, Gewicht von 5 kg Insgesamt zwei Stück.	Rainer Slotta, Christoph Bartels, Meisterwerke bergbaulicher Kunst vom 13. bis 19. Jahrhundert, Bochum 1990 (Oberharzer Bergkanne: Katalog-Nr. 233; Unterharzer Bergkanne: Katalog-Nr. 237) Ehemals Hannover, Preussag AG (Inventar-Nr. I/5 und I/4).

Die Ausfuhr dieser Kulturgüter aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Kontrolle der Rindfleischetikettierung;
Zuständigkeiten des LAVES**

Erl. d. ML v. 9. 9. 2015 — 103-63040/2135-30 —

— VORIS 78630 —

Bezug: Erl. v. 30. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 425)
— VORIS 78630 —

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 16. 7. 2015 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1288

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Neuenkirchen,
Landkreis Goslar)**

**Bek. d. ML v. 28. 9. 2015
— 306.1-611-2561-Neuenkirchen —**

Das ArL Braunschweig hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuenkirchen, Landkreis Goslar, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuenkirchen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1288

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

**Anerkennung der Stiftung „Turkmenische Textilkunst —
Stiftung und Sammlung MENZEL-GEIB“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 29. 9. 2015
— 2.11741/40-307 —**

Mit Schreiben vom 23. 7. 2015 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 5. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung vom 8. 6. 2015 die Stiftung „Turkmenische Textilkunst — Stiftung und Sammlung MENZEL-GEIB“ mit Sitz in Gifhorn gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich des frühen textilen turkmenischen Kulturerbes nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Turkmenische Textilkunst — Stiftung und Sammlung MENZEL-GEIB
Postfach 17 62
38507 Gifhorn.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1288

**Anerkennung der
„Stiftung der Alevitischen Gemeinde Salzgitter“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 30. 9. 2015
— 2.11741/42-123 —**

Mit Schreiben vom 30. 9. 2015 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 3. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung der Alevitischen Gemeinde Salzgitter“ mit Sitz in Salzgitter gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Förderung des alevitischen Glaubens und der alevitischen Kultur.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung der Alevitischen Gemeinde Salzgitter
Marienbruchstraße 47 a
38226 Salzgitter.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1288

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Anerkennung der
„Anna-und-Heinz-von-Döllen-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 2. 10. 2015
— 11741/A 36 —**

Mit Schreiben vom 2. 10. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 6. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Anna-und-Heinz-von-Döllen-Stiftung“ mit Sitz in Diepholz gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, der Wissenschaft und Forschung, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Anna-und-Heinz-von-Döllen-Stiftung
Kleiner Anhornweg 27 a
49356 Diepholz.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1288

Sitzverlegung der „Helene und Gerhard Gisy Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 5. 10. 2015 — 11741-G 27 —

Mit Schreiben vom 5. 10. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der „Helene und Gerhard Gisy Stiftung“ von Isernhagen nach Hannover gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Helene und Gerhard Gisy Stiftung
Wietzeufer 3
30657 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1288

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Open Grid Europe GmbH)****Bek. d. LBEG v. 21. 9. 2015**
— L1.4/L67007/03-08-02/2015-0009 —

Die Open Grid Europe GmbH plant im Bereich der Stadt Emden am Rysumer Nacken, Land Niedersachsen, den Neubau einer Schiebergruppe sowie die Umsetzung einer Molchschleuse zur Sicherstellung der Molchbarkeit zweier bestehender Erdgasleitungen. Hierbei ist auch eine etwa 25 m lange Erdgasleitung mit einer Nennweite von 900 mm zu verlegen. Die Baumaßnahmen erfordern eine Wasserhaltung von ca. 34 000 m³ pro Jahr.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 19.2.4 und 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1289

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 21. 9. 2015**
— L1.4/L67007/03-08-02/2015-0012 —

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH plant in der Gemeinde Brockel im Landkreis Rotenburg (Wümme), Land Niedersachsen, eine Reststoffbehandlungsanlage zu betreiben. Die Betriebsführung bedarf der Installation zweier Flüssigkeitstanks und dem Bau einer Bereitstellungshalle zur zeitweiligen Lagerung der Reststoffe.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 9.3.3 und 8.7.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1289

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(IVG Caverns GmbH)****Bek. d. LBEG v. 24. 9. 2015**
— L1.4/L67007/03-08-02/2015-0013 —

Die IVG Caverns GmbH betreibt in der Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund, Land Niedersachsen, eine Kavernenspeicheranlage für die Lagerung von Erdgas und Erdöl.

Betriebsbedingt ist nun eine ca. 2 000 m lange 16“-Gasfeldleitung zu verlegen. Diese Baumaßnahme erfordert eine Wasserhaltung zwischen 100 000 m³ bis 200 000 m³ pro Jahr.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 13.3.2 und 19.5.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1289

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr)****Bek. d. LBEG v. 28. 9. 2015**
— L1.1/L67302-06/2015-0003 —

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr plant in der Gemeinde Lingen (Ems) im Landkreis Emsland, Land Niedersachsen, den teilweisen Rück- und Neubau einer Produktenfernleitung mit Unterquerung der Ems. Der etwa 324 m lange Rohrleitungsabschnitt wird eine Nennweite von 200 mm aufweisen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 19.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1289

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Haushaltsergebnis 2014****Bek. d. NLM v. 21. 9. 2015**

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Haushaltsjahr 2014 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der Niedersächsischen Landesmedienanstalt wie folgt dar:

A Einnahmen

1. Eigene Einnahmen	9 016 864,69 EUR
2. Übertragungseinnahmen	36 000,00 EUR
3. Vermögenswirksame und Sondereinnahmen	976 960,64 EUR
	10 029 825,33 EUR

B Ausgaben

4. Persönliche Verwaltungsausgaben	1 954 386,13 EUR
5. Sächliche Verwaltungsausgaben	669 693,35 EUR
6. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1 080 921,64 EUR
7. Baumaßnahmen	0,00 EUR
8. Investitionsmaßnahmen	26 000,00 EUR
9. Besondere Finanzierungsausgaben	127 800,00 EUR
10. Maßnahmen zur Förderung technischer Innovationen (TGr. 74)	0,00 EUR
11. Technische und sonstige Kosten Bürgerrundfunk (TGr. 75)	832 376,51 EUR
12. Fördermaßnahmen Bürgerrundfunk (TGr. 76)	4 184 913,12 EUR
13. Fördermaßnahmen Medienkompetenz (TGr. 79)	816 461,83 EUR
	9 692 552,58 EUR

C Zwischensumme 337 272,75 EUR

D Ausgabereste

1. Summe der aus dem Jahr 2013 übertragenen Ausgabereste	171 900,00 EUR
2. Summe der in das Jahr 2015 zu übertragenden Ausgabereste	— 509 172,75 EUR
Gesamtbetrag der Ausgabereste	— 337 272,75 EUR

E Einnahmeüberschuss 0,00 EUR

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1290

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Schaeffler Engineering GmbH, Clausthal-Zellerfeld)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 9. 2015
— BS 14-171 —**

Die Firma Schaeffler Engineering GmbH, Sachsenweg 7, 38678 Clausthal-Zellerfeld, hat mit Antrag vom 20. 11. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Erweiterung des vorhandenen Motorenprüfzentrums von fünf auf sieben Motorenprüfstände beantragt. Dadurch erhöht sich die Feuerungswärmeleistung aller Prüfstände von 3 700 kW auf künftig 6 390 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2.

2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1290

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Gefahrstofflager Kohler, Langwedel)****Bek. d. GAA Celle v. 10. 9. 2015
— CE902007669-15-035-01 —**

Die Harald Kohler GmbH & Co. KG, An der Eisenbahn 21, 27299 Langwedel, hat mit Schreiben vom 27. 7. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers am Standort 27299 Langwedel, Hopfenkamp 8, Gemarkung Daverden, Flur 2, Flurstück 303/30, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1290

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach den §§ 16 und 10 BImSchG
(Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH,
Liebenau)****Bek. d. GAA Hannover v. 14. 10. 2015
— H906005223-H-21-111 —**

Die Firma Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH, Am Recyclingpark 12, 31818 Liebenau, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG eine Genehmigung zur Änderung ihrer Abfallbehandlungsanlage (Anhang 1 Nr. 8.8.1.1 [G/E], Nr. 8.12.1.1 [G/E] der 4. BImSchV) beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Restentleerungshalle.

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens war gemäß § 3 e und Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c UVPG) zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen einschließlich des Screeningvermerks nach UVPG liegen in der Zeit vom

21. 10. bis zum 20. 11. 2015 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.30 bis 13.30 Uhr,
- b) im Rathaus der Samtgemeinde Liebenau, Ortstraße 28, 31618 Liebenau, im ersten Stock, vor Zimmer 12,
montags bis mittwochs 8.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags 8.30 bis 18.00 Uhr,
freitags 8.30 bis 12.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05023 290 öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **21. 10. bis zum 4. 12. 2015 (einschließlich)** – Einwendungsfrist – können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, einschließlich Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender, werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Donnerstag, den 17. 12. 2015 um 10.00 Uhr,
im Hotel Schweizerlust,
Schweizerlust 1,
31618 Liebenau.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer Samstag) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Der Termin entfällt ebenfalls, wenn keine Einwendungen erhoben werden. Dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über die Anträge wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Genehmigungsantrag mit Antragsunterlagen sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachung > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV sowie dem UVPG.

– Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1290

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Andreas Sandern GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 9. 2015
– OL 13-166-01-Lin 8.12.3.1/1 –**

Die Firma Andreas Sandern GmbH, Industriestraße 3, 47944 Geeste, Ortsteil Dalum hat mit Schreiben vom 19. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der

derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 15 356 m² und einer Gesamtlagerkapazität von 6 500 t am Standort in 49744 Geeste, Gemarkung Dalum, Flur 5, Flurstücke 1/374, 1/375, 1/400, 1/402, 1/369, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- die Erhöhung der Gesamtlagermenge von 1 499 t auf 6 500 t an Eisen- und Nichteisenschrotten nach Nummer 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- die sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr je Tag nach Nummer 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- die Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von bis 35 t nach Nummer 8.12.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- die sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 t bis weniger als 10 t je Tag nach Nummer 8.11.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1291

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Amazonen-Werke H. Dreyer GmbH & Co. KG, Hude)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 9. 2015
– OL14-184-01 + 02; Ma3.10 –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Amazonen-Werke H. Dreyer GmbH & Co. KG, Heinrich-Dreyer-Straße 7, 27798 Hude, mit der Entscheidung vom 2. 9. 2015 die Neugenehmigung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr auf dem Grundstück in 27798 Hude-Altmoorhausen, Am Amazonenwerk 1, Gemarkung Hude, Flur 9, Flurstücke 88/34, 88/35 und 131/70, gemäß den §§ 4 und 10 ff. BImSchG erteilt.

Der Genehmigungsbescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung und Betrieb einer Lackierhalle.
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 187 Kubikmetern. Die Anlage zur Oberflächenbehandlung besteht aus einer Vorbehandlung (14 Bäder), der kathodischen Tauchlackierung (KTL), einer Tauchlackierung und einer Pulverbeschichtung. Die Oberflächenbehandlungsanlage darf dreischichtig an bis zu fünf Tagen in der Woche und zweischichtig am Samstag betrieben werden.
- Errichtung und Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage in der die während des Betriebes der Anlage zur Oberflächenbehandlung anfallenden Abwässer aufbereitet, neutralisiert und endschäumt werden.
- Errichtung und Betrieb eines gesonderten Lagers in Halle 8 für die Zwischenlagerung der für den Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage erforderlichen Lacke und Chemikalien.

- Errichtung und Betrieb eines Heizkessels für die Erzeugung von Prozesswarmwasser.
- Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 628 Kilowatt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom 15. 10. bis einschließlich 28. 10. 2015 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeinde Hude, Parkstraße 53, 27798 Hude, Zimmer 108, während der Dienststunden (montags und dienstags in der Zeit von 7.30 bis 17.00 Uhr, mittwochs in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr), sowie
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr).

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand, sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (IED-Anlage). Bisher sind noch keine maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen erschienen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die oben genannte Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

– Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1291

Anlage

Tenor

I. Entscheidung

1. Der Firma Amazonen Werke H. Dreyer GmbH & Co. KG wird aufgrund ihres Antrags vom 11. 9. 2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 12. 1. 2015, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 187 Kubikmetern bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflä-

chen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung und Betrieb einer Lackierhalle.
- Errichtung und Betrieb eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 187 Kubikmetern. Die Anlage zur Oberflächenbehandlung besteht aus einer Vorbehandlung (14 Bäder), der kathodischen Tauchlackierung (KTL), einer Tauchlackierung und einer Pulverbeschichtung. Die Oberflächenbehandlungsanlage darf dreischichtig an bis zu fünf Tagen in der Woche und zweischichtig am Samstag betrieben werden.
- Errichtung und Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage in der die während des Betriebes der Anlage zur Oberflächenbehandlung anfallenden Abwässer aufbereitet, neutralisiert und endschäumt werden.
- Errichtung und Betrieb eines gesonderten Lagers in Halle 8 für die Zwischenlagerung der für den Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage erforderlichen Lacke und Chemikalien.
- Errichtung und Betrieb eines Heizkessels für die Erzeugung von Prozesswarmwasser.
- Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 628 Kilowatt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 27798 Hude-Altmoorhausen
 Straße: Am Amazonenwerk 1
 Gemarkung: Hude
 Flur: 9
 Flurstücke: 88/34, 88/35, 131/70.

Die im Formular „Inhalt“ (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung.
- Befreiung von den textlichen Festsetzungen beziehungsweise den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 70, 1. Änderung „Gewerbegebiet Altmoorhausen II- Dobbenweg“ der Gemeinde Hude.
 - Für das beantragte Bauvorhaben darf die festgesetzte Gebäudehöhe (12 Meter beziehungsweise 15 Meter auf einer Grundfläche von bis zu 5 000 m²) überschritten werden.
 - Statt des vorgegebenen dauerhaft mattierten Anstriches in RAL-Farbwert 9018 (Papyrusweiß) ist für sämtliche Hallenbauten die Verwendung der Außenfarbe Grün und des orangefarbenen Firmenlogos (Firmenfarben der Amazonen Werke) zulässig.
- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung der Gegenbehälter (Gefährdungsklasse C).
- Indirekteinleitergenehmigung für das Einleiten der in der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage gereinigten Abwässer, die im Wesentlichen aus der Vorbehandlung und der KTL-Anlage stammen, in das öffentliche Kanalnetz des Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverbandes (OOWV).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG
(KME Germany GmbH & Co. KG, Osnabrück)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 2. 10. 2015
— OS028573638-727 JJ —**

Das GAA Osnabrück beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma KME Germany GmbH & Co. KG, Klosterstraße 29, 49074 Osnabrück, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung sind Lärmsanierungsmaßnahmen zum Schutz vor erheblichen Lärmbelästigungen und zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Die Anordnung betrifft auch Anlagen gemäß den Nummern 3.4.1 (GE), 3.8.1 (GE) und 3.10.1 (GE) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

21. 10. bis 20. 11. 2015 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück im Raum 004,

montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr und
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0541 503-526 möglich.

In der Zeit vom **21. 10. bis 4. 12. 2015 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1293

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsatz
zum Urteil des Zweiten Senats vom 22. 9. 2015
— 2 BvE 1/11 —**

Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Parlament und Ausschüssen gilt nicht für Arbeitsgruppen des Vermittlungsausschusses, unabhängig davon, ob diese durch einen förmlichen Beschluss des Ausschusses oder durch eine informelle Entscheidung eingerichtet werden.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1293

**Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 23. 9. 2015
— 2 BvE 6/11 —**

1. Der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt ist nicht auf Einsätze bewaffneter Streitkräfte innerhalb von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit beschränkt, sondern gilt allgemein für bewaffnete Einsätze deutscher Soldaten im Ausland und unabhängig davon, ob diese einen kriegerischen oder kriegsähnlichen Charakter haben.
2. Bei Gefahr im Verzug ist die Bundesregierung ausnahmsweise berechtigt, den Einsatz bewaffneter Streitkräfte vorläufig allein zu beschließen. In diesem Fall muss sie das Parlament umgehend mit dem fortdauernden Einsatz befassen und die Streitkräfte auf Verlangen des Bundestages zurückrufen.
3. Die Voraussetzungen dieser Eilentscheidungsbefugnis der Bundesregierung sind verfassungsgerichtlich voll überprüfbar.
4. Ist ein von der Bundesregierung bei Gefahr im Verzug beschlossener Einsatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer nachträglichen Parlamentsbefassung bereits beendet und eine rechtserhebliche parlamentarische Einflussnahme auf die konkrete Verwendung der Streitkräfte deshalb nicht mehr möglich, verpflichtet der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt die Bundesregierung nicht, eine Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Einsatz herbeizuführen. Die Bundesregierung muss den Bundestag jedoch unverzüglich und qualifiziert über den Einsatz unterrichten.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1293

Stellenausschreibung

Bei der **Gemeinde Isernhagen** (ca. 24 000 Einwohnerinnen und Einwohner), verkehrsgünstig an der Nordostgrenze Hannovers in landschaftlich reizvoller Umgebung gelegen, ist zum 1. 1. 2017 die Stelle

**einer Ersten Gemeinderätin oder eines Ersten Gemeinderates
(BesGr. B 2)**

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Eine Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt.

Die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat ist allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Der Aufgabenbereich umfasst darüber hinaus die Leitung folgender Fachbereiche:

- Zentrale Dienste, Personal, Organisation und EDV,
- Jugend, Bildung, Kultur und Sport,
- Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung einschließlich Baubetriebshof.

Eine Änderung der Aufgabenbereiche bleibt vorbehalten.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Erforderlich ist mindestens die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst), sowie praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit oder ein betriebswirtschaftlicher Fachhochschulabschluss. Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien sind wünschenswert.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die mit Engagement, Durchsetzungsvermögen und ausgeprägter Fach- und Sozialkompetenz den Verantwortungsbereich ausfüllen kann.

Es wird erwartet, dass der Wohnsitz in Isernhagen genommen wird.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 16. 11. 2015** an den Bürgermeister der Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Straße 29, 30916 Isernhagen, Stichwort Gemeinderätin/Gemeinderat.

Für Auskünfte steht Ihnen unter Tel. 0511 6153-101 der Bürgermeister zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 39/2015 S. 1293

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG